

Gebührenordnung für die Musikschule der Gemeinde Extertal

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 30. März 2006 aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NW, S. 96), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NW S. 488), sowie des § 10 der Satzung der Musikschule der Gemeinde Extertal vom 26. Februar 1987 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Gemeinde Extertal und für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Gemeinde Extertal werden Gebühren nach dem beiliegenden „*Tarif zur Gebührenordnung der Musikschule der Gemeinde Extertal*“ erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei minderjährigen Musikschulschülern die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichts- und Leihgebühren sind **monatlich** zu zahlen. Zahlungen in vier Raten, zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober sowie jährliche Vorauszahlung sind nach Absprache möglich.

§ 4 Gebühren

Die Musikschulgebühren sind nach Einkommen gestaffelt:

Stufe I	-	Jahres-Brutto-Einkommen	bis	25.000 €
Stufe II	-	Jahres-Brutto-Einkommen	bis	35.000 €
Stufe III	-	Jahres-Brutto-Einkommen	über	35.000 €

§ 5 Ermäßigung und Erlass

1. Besuchen mehrere **Kinder** einer Familie die Musikschule der Gemeinde Extertal, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 10 %, für das 3. Kind um 20 %, für das 4. Kind um 30 % etc.. Ausgenommen hiervon sind die Ergänzungsfächer.
2. Bei der Teilnahme an mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird die Gebühr für das 2. Fach um 10 % ermäßigt.

§ 6 Sozialermäßigung

Gebührensschuldner, die Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) sind oder Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld 2) gem. Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) erhalten, zahlen 50 % der Gebührenstufe I des „*Tarifs zur Gebührenordnung der Musikschule der Gemeinde Extertal*“. Nachweise über den Erhalt dieser Leistungen sind jeweils für ein Haushaltsjahr im Musikschulbüro einzureichen.

§ 7 Unterrichtsanspruch

1. Die Schüler haben Anspruch auf mindestens 35 Unterrichtsstunden im Jahr. Werden weniger als 35 Stunden erteilt, werden die Gebühren zum Jahresende für die ausgefallenen Stunden erstattet, sofern der Schüler den Ausfall nicht zu vertreten hat.
2. Nicht in Anspruch genommener Unterricht ist gebührenpflichtig. Ist ein Schüler länger als zwei Wochen verhindert am Unterricht teilzunehmen, kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Musikschule rechtzeitig benachrichtigt wird. Die Gebühr für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn im Anschluss daran der Unterricht seitens des Schülers gekündigt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 01. Januar 2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.